

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Höchstpreise für Hülsenfrüchte. — Lieferung von Hausbrandkohlen. — Hauschlachtungen. — Belohnung aus Anlaß der Wiederergreifung gestrichelter Kriegsgefangener.

Verordnung

betreffend Aenderung der Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 653). Vom 21. August 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Artikel I. Im § 1 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 653) wird nach den Worten „bei Saatwicken (Vicia sativa) 60 Mark“ unter Streichung der beiden nächsten Zeilen eingefügt: bei allen im Getreide wild gewachsenen Wicken mit Ausnahme von Saatwicken (Vicia sativa) und Winterr-, Sand- oder Botelwicken (Vicia villosa) . . . 28 Mark.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem 26. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
J. S.: von Braun.

Bekanntmachung

über Lieferung von Hausbrandkohlen.

In Ausführung des § 3 meiner Bekanntmachung über vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung vom 20. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 174) habe ich den Kohlenhandel angetroffen, für die Zwecke der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes (§ 3 meiner Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 19. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 174)) sofort verstärkte Brennstofflieferungen zu leisten.

Es wird daher auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichsanwalters über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 193) bestimmt:

§ 1. Unter „Hausbrand“ im Sinne dieser Bekanntmachung werden Brennstoffe (Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenpreßsteine, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art) verstanden, die zum Verbrauch in Haushaltungen, in der Landwirtschaft und im Kleingewerbe (vgl. § 3 der oben angeführten Bekanntmachung vom 19. Juli 1917) bestimmt sind. Ausgeschlossen sind die Kohlen, welche für die Landwirtschaft zum Dreichen, Pflügen, für Molkereien und zum Schneiden von den Kommunalverbänden bei der Reichsgroßschiffahrt angemeldet sind.

§ 2. Besteller von Hausbrandlieferungen (Verbraucher, die ohne Vermittlung eines Händlers bestehen, und Händler) haben bei der Bestellung anzugeben, daß die Lieferung für den Hausbrand bestimmt ist.

§ 3. I. Wer Hausbrandlieferungen vertrachtet, ist verpflichtet, den Frachtbrief bzw. das Schiffsavertis mit der Aufschrift (Aufdruck):
Hausbrand

zu versehen.
II. Bei Schiffsladungen, die teils Hausbrandlieferungen, teils Lieferungen für gewerbliche Verbraucher enthalten, ist in dem Schiffsavertis anzugeben, welche Menge für Hausbrandlieferungen bestimmt ist.

III. Wird die Schiffsladung in Eisenbahnwagen umgeschlagen, so sind die Frachtbriefe über Hausbrandlieferungen von demjenigen, der das Umschlagen besorgt, mit der Aufschrift (Aufdruck):
Hausbrand

zu versehen.
§ 4. Händler und Vertrachter haben buchmäßig den Nachweis über die ausgeführten Lieferungen und Versendungen von Hausbrand zu führen.

§ 5. I. Der Empfänger des Frachtbriefs oder Schiffsavertis hat dem Vorstand des Kommunalverbandes, in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern dem Gemeindevorstand, sofort nach Ankauf des Eisenbahnwagens oder Schiffes Anzeige von dem Einzug einer Hausbrandlieferung unter Angabe von Menge und Sorte zu machen.

II. Die Anzeige ist an denjenigen Kommunalverbands- bzw. Gemeindevorstand zu richten, in dessen Bezirk der Brennstoff verbraucht werden soll.

III. In der Abfertigung eines Wagens oder Schiffes für Verbraucher verschiedener Kommunalverbände bzw. Gemeinden bestimmt, so

ist die Anzeige an die Vorstände aller beteiligten Bezirke unter Angabe der auf den einzelnen Bezirk entfallenden Menge zu erstatten.

IV. Im Falle des § 3 Abs. III. (Unrichtig) hat der Empfänger des Eisenbahnfrachtbriefes die erforderliche Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die Abgabe und der Verbrauch von Hausbrandlieferungen zu anderen Zwecken als für Haushaltungen, Landwirtschaft und Kleingewerbe ist verboten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 3. August 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
Stub.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großbürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekanntzumachen. Insbesondere sind die Händler auf § 6 aufmerksam zu machen.

Gießen, den 1. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Hauschlachtungen.

Unter Hinweis auf die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 7. Juni 1917 und die Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 2. Mai 1917 (amtlicher Teil des Giesher Anzeigers Nr. 142 vom 20. 6. 1917) bringen wir wiederholt zur allgemeinen Kenntnis, daß nach den neuen Vorschriften die Mindestdauer der Schweinefleisch für Hauschlachtungen 3 Monate beträgt. Bisher war die Dauer auf nur 6 Wochen bemessen. Wer also nach dem 30. September 1917 ein Schwein schlachten will, hat nachzuweisen, daß er das Schwein mindestens 3 Monate lang in der eigenen Wirtschaft (Betrieb, Haushalt) selbst gemästet hat.

Außerdem darf das Gewicht des Schweines beim Ankauf zu Beginn der Mästungszeit nicht über 120 Pfund Lebendgewicht nach amtlichem Wiegeschein betragen. Fehlen die erforderlichen Angaben und Nachweise bei der Antragsstellung zur Hauschlachtung, so wird die Genehmigung verweigert.

Die verschärften Bedingungen schießen in der Praxis das Halten von sogenannten Pensionsschweinen auch in verschleierter Form künftig aus. Zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten wird die Bevölkerung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht. In allen Fällen entwickelt es sich, die Schweine bereits beim Ankauf wiegen zu lassen und den Wiegeschein sorgfältig aufzubewahren und bei der Antragsstellung mit vorzulegen. Diese schriftlichen Nachweise über Ankaufsgewicht und Beginn der Einlegung oder Mästung in eigenen Betrieb werden von uns künftig verlangt werden.

Gießen, den 29. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Belohnung aus Anlaß der Wiederergreifung gestrichelter Kriegsgefangener.

Dem nachgenannten Kreisangehörigen ist aus Anlaß der Festnahme von entwichenen Kriegsgefangenen wegen der dabei von ihnen bewiesenen Umsicht und Energie und der durch die Wiederergreifung dem Vaterland gestifteten Dienste eine Geldbelohnung von je 5 Mark vom stellv. Generalkommando zuerkannt worden: Steiger August Lutroy in Großen-Linden, Bahnhofstr. 5, Bergmann Ludwig Magnus in Großen-Linden, Falktorstraße, Landwirt Heinrich Weil in Juchiden, Schömmer Ludwig Ober in Amerod, Kirchstraße 2, Bahnwärter Ludwig Hofmann in Steinhelm.

Gießen, den 29. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langemann.